

EU-Konsultationsverfahren „Konzessionen“: ZDS sieht keinen Bedarf für mögliche Initiative

Mit ZDS Monitor Nr. 44/10 hatten wir Sie über das bis zum 9. Juli 2010 laufende Konsultationsverfahren der EU-Kommission im Hinblick auf eine mögliche Initiative im Bereich der Konzessionen informiert.

In unserer Stellungnahme, die wir der EU-Kommission heute übersandt haben, haben wir deutlich gemacht, dass die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Private wesentliches Merkmal einer Konzession ist. Dabei sichert sich die öffentliche Hand ihr Interesse an der Beschaffung einer bisher vom Staat wahrgenommenen Leistung.

Konzessionen können daher so vielschichtig angelegt sein, dass sie keiner einheitlichen Regelung zugänglich sind. Für eine mögliche Initiative im Bereich der Konzessionen besteht daher kein Bedarf.

Umschlagleistungen sind keine öffentlichen Aufgaben und daher nicht Gegenstand einer Konzession. Der Warenumschatz ist keine hoheitliche Tätigkeit, zu deren Ausübung eine Konzession erforderlich ist.

Nach deutschem Recht werden bei der Überlassung von Hafengrundstücken daher Miet- und Pachtverträge zwischen der öffentlichen Hand und den Seehafenbetrieben abgeschlossen. Bei diesen Vertragsbeziehungen handelt es sich um ein normales Vermietungsgeschäft zwecks Gewerbebetrieb.

Die Entwicklung des Hafenumschlags verlangt kontinuierlich signifikante private Investitionen in den Auf- und Ausbau der Terminalkapazitäten. Flexible Verlängerungs- und Er-

weiterungsmöglichkeiten bestehender Verträge dürfen daher nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund ergibt sich aus Art. 57b der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG, dass die Vergabe von Konzessionen, die der Bereitstellung von Häfen dient, nicht unter das strenge Regime für die Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungskonzessionen fällt, sondern dem allgemeinen Transparenzgebot unterliegt. Diese Regelung hat sich bewährt und zur Entstehung moderner und leistungsfähiger Seehäfen in Europa beigetragen.

Einer Port Authority muss es auch weiterhin möglich sein, entsprechend den Regelungen der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie auch im Verhandlungswege Seehafenbetrieben Hafengrundstücke durch Miet- und Pachtverträge zu überlassen. Die Port Authority muss weiterhin die Möglichkeit haben, die mit Hafendienstleistungserbringern bestehenden Verträge zu verlängern und zu erweitern.

Eine Abkehr von bestehenden Regelungen würde die Leistungsfähigkeit der Hafenunternehmen in Europa gefährden, zu geringeren Investitionen, geringeren sozialen Standards und weniger Beschäftigung führen.

Wir halten es daher für erforderlich, an den bestehenden Regelungen festzuhalten. Für eine mögliche Initiative im Bereich der Konzessionen besteht daher kein Bedarf.

Unsere Stellungnahme kann unter der Email-Adresse klaus.heitmann@zds-seehaefen.de bei uns abgefordert werden

Wir haben sie den zuständigen Generaldirektionen der EU-Kommission, dem Bundesverkehrsministerium sowie den Küstenländern zugeleitet. Wir werden sie auch den deutschen Mitgliedern der Ausschüsse für Verkehr und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments übersenden.